

Fragen zur bischöflichen Klostervisitation

Rudolf Henseler C.Ss.R., Hennef/Sieg

Von den Veranstaltern der diesjährigen Tagung der Ordensreferenten der bundesdeutschen Diözesen bin ich gebeten worden, meine Ausführungen um ein Kapitel zu erweitern, das sich den Fragen der bischöflichen Klostervisitation widmen soll.¹ Zur Einstimmung in diese Thematik möchte ich eingangs einige Zitate aus einem alten Fragebogen für die kanonische Visitation der Schwesternhäuser bischöflichen Rechts in der Diözese Osnabrück vorstellen:

„Sind die Schlafräume ausreichend geräumig und luftig?“² „Bietet das Tabernakelschloß die größte Sicherheit?“³ „Hängt in der Sakristei eine Liste jener Tage, an denen gemäß einer Erlaubnis des Ortsordinarius Segensandacht mit ausges. Hochwürdigsten Gute sein darf?“⁴ „Wird das, was der Beichtvater im Beichtstuhl gesagt hat, von den Schwestern untereinander und in ihren Beziehungen zur Oberin des Klosters streng geheim gehalten?“⁵ „Pflegen die Schwestern häufig und täglich zu kommunizieren?“⁶ „Werden irrige Lehren in Predigten, im Katechismusunterricht, in Christenlehre oder im Schulunterricht vorgetragen? Sind die Bücher, welche die Schwestern oder die Schüler gebrauchen, rechtgläubig und mit dem vorgeschriebenen Imprimatur versehen?“⁷ „Sind besondere Verstöße gegen die gute Sitte unter den Schwestern oder unter den Personen, die noch im Kloster wohnen, festzustellen?“⁸ „Werden die kanon. Vorschriften über die Ordenssatzungen hinsichtlich des Briefverkehrs, des eingehenden wie des ausgehenden, gewissenhaft beobachtet?“⁹ „Ist das Kapital der Mitgift sicher, den rechtlichen Bestimmungen gemäß verzinslich angelegt?“¹⁰ „Treiben die Schwestern irgendeinen Gewerbebetrieb oder Handel?“¹¹ „In welchen Punkten sind die Bestimmungen des kanon. Rechtes, der päpstlichen Dekrete, der Ordensverfassung und -regel in Vergessenheit geraten?“¹² „Sind in der Genossenschaft Verstöße gegen das Gelübde oder gegen die Tugend der Keuschheit vorgekommen?“¹³

Diese Auswahl aus den insgesamt 82 Fragen an die Oberin bzw. an die einzelnen Schwestern geben einen kleinen Eindruck, wie sehr ins einzelne gehend und geradezu inquisitorisch eine Visitation in früheren Zeiten ablaufen konnte. Entsprechend ihrer Natur fallen die Fragen bei Häusern von Verbänden päpstlichen Rechts zahlenmäßig geringer aus; so enthält der alte Fragebogen für die kanonische Visitation dieser Gruppe in der Diözese Osnabrück

1 Es handelt sich somit bei diesem Beitrag um dieses besagte Kapitel als Teil des Referates vor den Ordensreferenten der bundesdeutschen Diözesen vom 13. März 1985 in Mainz; der Vortragsstil wurde beibehalten.

2 Fragebogen für die kanonische Visitation der Schwesternhäuser bischöflichen Rechts (nach J. Mothon, Institutions Canoniques, Lille 1924) samt Dienstanweisung für die kanonische Visitation der Frauenklöster und Schwesternniederlassungen in der Diözese Osnabrück, B III

3 ebd., Nr. 5	4 ebd., Nr. 6
5 ebd., Nr. 16	6 ebd., Nr. 21
7 ebd., Nr. 26	8 ebd., Nr. 27
9 ebd., Nr. 30	10 ebd., Nr. 31
11 ebd., Nr. 32	12 ebd., Nr. 39
13 ebd., Nr. 51	

nur 40 Fragen, also knapp die Hälfte im Vergleich zur ersten Gruppe.¹⁴ Eine mir vorliegende Dienstanweisung für die Visitation im Bistum Münster ist noch kürzer.¹⁵

Zwei Kanones des CIC/1917 sollen abschließend zu dieser Einführung schlagartig die vom Recht vermutete Atmosphäre einer Visitation beleuchten:

can. 2413 CIC/1917 § 1: Oberinnen, die nach angesagter Visitation Schwestern ohne Zustimmung des Visitators in ein anderes Haus verbringen, sollen vom Visitator abgesetzt und als unfähig erklärt werden für Ämter, mit denen eine Leitung von anderen verbunden ist.

Wenn Oberinnen oder andere Schwestern in eigener Person oder durch andere direkt oder indirekt die Schwestern veranlaßt haben, daß sie auf Befragen durch den Visitator schweigen oder die Wahrheit auf irgendeine Weise verheimlichen oder nicht aufrichtig darlegen, dann sollen sie vom Visitator als unfähig erklärt werden für Ämter, mit denen die Leitung anderer verbunden ist. Die Oberinnen sollen außerdem abgesetzt werden.

Auf dieselbe Weise soll der Visitator gegen Oberinnen oder andere Schwestern vorgehen, die unter irgendeinem Vorwand die Schwestern belästigen wegen der Antworten, die sie dem Visitator gegeben haben.

§ 2: Was im vorausgegangenen § von den Ordensgenossenschaften der Frauen gesagt wurde, gilt auch von denen der Männer.

Schließlich der can. 600 CIC/1917, der den Eindruck vermittelte, als sei der Kontakt zwischen Schwestern und Visitator eine gefährliche Quelle möglicher Ausschweifungen: gemäß der n. 1 dieses Kanons ist den Visitatoren von Nonnenklöstern das Betreten der Klausur nur zwecks der Inspektion gestattet, und dann mit der Vorsichtsmaßnahme, daß wenigstens ein Kleriker oder Religiöse reiferen Alters sie begleite (. . . clausuram ingredi dumtaxat inspectionis causa, cautoque ut unus saltem clericus vel religiosus vir maturae aetatis eos comitetur). Die Instruktion vom 6. 2. 1924 hat dies dann noch verschärft: das Betreten der Klausur war demnach nur für die örtliche Visitation erlaubt, die persönliche Visitation mußte am Gitter vorgenommen werden.¹⁶ Als nötige Vorsichtsmaßnahme wird in der Instruktion für die Spendung der Eucharistie gefordert, daß möglichst vier ältere Schwestern den Priester von seinem Eintritt in die Klausur an ständig begleiten. Bei der Beichte müssen zwei Schwestern den Beichtvater zur Zelle der Kranken begleiten und vor der geöffneten Zellentür warten, bis die Beichte abgenommen ist.¹⁷

Es ist zwar müßig, nicht mehr geltendes altes Recht zu kritisieren, dennoch drängt sich einem die Frage auf: war dies dem Leben abgelauschte Erfah-

14 Fragebogen für die kanonische Visitation der Schwesternhäuser päpstlichen Rechts (nach J. Mothon, Institutions Canoniques, Lille 1924) samt Dienstanweisung für die kanonische Visitation der Frauenklöster und Schwesternniederlassungen in der Diözese Osnabrück

15 Dienstanweisung für die kanonische Visitation der Frauenklöster und Schwesternniederlassungen in der Diözese Münster (ohne Angabe einer Jahreszahl)

16 Heribert Jone, Gesetzbuch des kanonischen Rechts, Bd. I, 529

17 ebd., 530

rungsweisheit, ausufernde Phantasie des Gesetzgebers oder einfach ein Spiegel von zu bekämpfenden Zuständen im südlichen Italien?

Lassen wir nun die alten Dienstanweisungen, Fragebögen, römischen Instruktionen und das Recht des CIC/1917 hinter uns und fragen wir nach den *Bestimmungen des Gesetzbuches von 1983*, so treffen wir auf folgende Normen:

1. Bzgl. der Visitation ist die Unterscheidung der Verbände in solche päpstlichen und solche diözesanen Rechts von Bedeutung. Gemäß c. 397 § 2 kann der Bischof Mitglieder von Religioseninstituten päpstlichen Rechts und ihre Niederlassungen nur in den Fällen visitieren, die im Recht ausdrücklich genannt sind.

2. Diese Ausnahmen sind gemäß c. 683 Kirchen, Oratorien und Schulen sowie übertragene Werke: § 1 Kirchen und Kapellen, die von den Gläubigen ständig besucht werden, Schulen, sowie andere, Ordensangehörigen übertragene religiöse oder caritative Werke geistlicher oder zeitlicher Art, kann der Diözesanbischof, sei es persönlich oder durch einen anderen, gelegentlich der Pastoralvisitation und auch im Falle der Notwendigkeit visitieren; der Visitation unterliegen aber nicht Schulen, die ausschließlich den eigenen Alumnus des Instituts offenstehen. § 2 Wenn der Diözesanbischof etwa Mißstände entdeckt hat, kann er nach ergebnislos gebliebener Mahnung des Ordensoberen kraft eigener Autorität selbst Vorkehrungen treffen.

3. Naturgemäß sind die Visitationsrechte des Bischofs gegenüber den Instituten diözesanen Rechts weitergehend, aber auch gegenüber den rechtlich selbständigen Klöstern, von denen in c. 615 die Rede ist (die außer dem eigenen Oberen keinen anderen höheren Oberen haben und auch keinem anderen Religioseninstitut so angeschlossen sind, daß dessen Oberer eine wirkliche, von den Konstitutionen bestimmte Vollmacht über ein solches Kloster besitzt). So normiert der c. 628 § 2: Der Diözesanbischof hat das Recht und die Pflicht, auch hinsichtlich der klösterlichen Disziplin zu visitieren: 1. rechtlich selbständige Klöster, von denen c. 615 handelt; 2. die einzelnen Niederlassungen eines Instituts diözesanen Rechts, die in seinem Gebiet liegen. § 3 Die Mitglieder sollen vertrauensvoll mit dem Visitor zusammenarbeiten, dem sie auf rechtmäßiges Befragen wahrheitsgemäß in Liebe zu antworten haben; niemand hat aber das Recht, auf irgendeine Weise die Mitglieder von dieser Pflicht abzuhalten oder den Zweck der Visitation sonstwie zu behindern.

Auf dem Hintergrund dieser Normen soll nun nach mehr praktischen Hinweisen für die Visitation unter dem neuen Recht gefragt werden. Dazu muß man sich über Sinn und Zweck einer Visitation Rechenschaft ablegen. Nach Hanstein ist der Zweck der Visitation „die obrigkeitliche Überwachung der Klöster und Provinzen, ihre Überprüfung in personaler und sachlicher Hinsicht, die Beseitigung etwaiger Mißstände und die Aufrechterhaltung und Förde-

18 *Honorius Hanstein*, Ordensrecht, 1958, S. 78

rung der klösterlichen Disziplin.¹⁸ Primetshofer benutzt fast wörtlich die gleiche Definition.¹⁹ Etwas ergiebiger hierzu ist ein Beitrag von Dammertz, aus dem ich hier einige Passagen zitieren möchte:

„Nach dem Grundatz ‚Lex praecipit, non arguit‘ (‚Das Gesetz schreibt vor, begründet aber nicht‘) darf man aus dem CIC (gesagt vom CIC/1917, gilt aber auch vom CIC/1983; Anm. des Verf.) keine direkte Auskunft erwarten, welchen Sinn der Gesetzgeber dem bischöflichen Visitationsrecht gibt. Dennoch lassen sich einige wesentliche Aussagen machen:

1. Die Visitation ist ein Mittel der nachträglichen Aufsicht. Sie hat unbestreitbar eine Kontrollfunktion. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist der Bischof mitverantwortlich für die rechte Gestaltung des Ordenslebens in seiner Diözese, und die Orden entfalten ja ihr Leben und ihre Tätigkeiten in der Diözese und mit der Diözese. Diese (abgestufte) Mitverantwortung des Bischofs setzt eine entsprechende zuverlässige Information voraus... Durch persönliches Gespräch und durch Inaugenscheinnahme kann der Bischof die konkreten Verhältnisse besser erkunden und beurteilen als durch regelmäßig oder gelegentlich angeforderte Berichte und Auskünfte.
2. Diese Aufsicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der betreffenden Ordenshäuser und auf die Gemeinschaft als solche. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß die Visitation in erster Linie eine Aufsichtsfunktion gegenüber den Oberen hat. Mängel bei den anderen Mitgliedern sollte ja der Obere selbst abstellen. Hieraus kann u. U. eine bedeutsame Schutzfunktion der Visitation erwachsen...
3. Beide bisher genannten Funktionen werden dann wirksam, wenn in der klösterlichen Gemeinschaft irgendwelche Beschwerden oder Unregelmäßigkeiten vorliegen. Daneben hat die bischöfliche Visitation aber auch eine weniger offizielle, aber nicht minder wichtige Aufgabe: sie kann und soll den Bischof (oder den Ordensreferenten der Diözese) mit den Lebens- und Arbeitsbedingungen in den einzelnen Häusern vertraut machen. In dem Maße die Ordensleute dem Bischof unterstehen, sind sie ja immer wieder auf Erlaubnisse, Zustimmungen, Dispensen und gesetzgeberische Maßnahmen des Bischofs angewiesen. In diesen Fällen ist es äußerst wünschenswert, ja sogar notwendig, daß der Bischof selbst oder der zuständige Referent den Hintergrund einer solchen Eingabe kennt, um ihr nicht verständnislos gegenüberzustehen.“²⁰

Die Visitation ist also alles andere als ein harmloser Besuch. Sie hat immer auch den Charakter der Aufsicht und Kontrolle, sei es der Lebensführung oder Disziplin, sei es der Verwaltung, der Bücher, der Finanzen. Dies schließt freilich den brüderlichen Charakter der Visitation nicht aus, mit den Elementen des Sich-Kennen-Lernens, der Information, der Erörterung gemeinsamer Angelegenheiten und Probleme, der besseren Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Haus und Diözese. Vorrangig ist jedoch die Wahrnehmung der bischöflichen Aufsichtspflicht nach der Norm des Rechts. Dies beinhaltet, wenn auch je nach rechtlicher Stellung des Verbandes in unterschiedlicher Weise: Schutz der Unterebenen vor möglichen Willkürakten der Oberen, Beseitigung von Mißständen, Förderung der Observanz, Kontrolle in örtlicher und personaler Hinsicht gemäß dem Recht.²¹

19 Bruno Primetshofer, Ordensrecht, 1979, 2. Aufl., S. 102

20 Viktor Dammertz, Die Funktion der bischöflichen Visitation der Ordensverbände, Gutachten erbeten vom Ordensrat der Diözese Limburg, in: Dokumentation IMS, Institut der Orden, Serie Nr. 87, S. 1–2, St. Ottilien 1972

21 Rudolf Henseler, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 628

Welche Mittel dienen nun am besten dem Visitationszweck, welche Elemente sollte eine Visitation enthalten?

1. Prinzipiell ist denkbar, daß nach wie vor eine Art von Fragebogen eine Hilfe sein kann, damit sichergestellt ist, daß wichtige Bereiche des Klosterlebens zur Sprache kommen. Doch sollte in Abhebung einer früheren Praxis hierbei eine inquisitorische Form vermieden werden.

2. Von grundsätzlicher Bedeutung ist das Gespräch des Bischofs: mit der Kommunität als ganzer, mit dem Obern (der Oberin) und mit jedem einzelnen Mitglied. Dabei meint „Gespräch“ keineswegs nur eine einseitige Befragung. Das Gespräch darf aber auch nicht eingeschränkt sein auf das Gruppengespräch mit der Kommunität, da man nicht erwarten kann, daß in der Gruppe unbedingt heiße Eisen angepackt werden. Erst recht nicht, wenn es – was ja keine Seltenheit ist – Spannungen in einer Kommunität gibt; dann kann ein Gruppengespräch vor und mit einem Visitator recht unergiebig sein, da u. U. die Angst der Parteien voreinander sehr gesprächshemmend wirkt.

3. Die diözesanen Dienstanweisungen müssen sicherstellen, daß die Visitation in unparteiischer Ausgewogenheit stattfindet, vor allem dann, wenn bereits vor der Visitation Berichte von außerhalb der Kommunität oder auch aus dieser selbst zum Visitator gedrungen sind. Schon seine Auswahl – sofern der Diözesanbischof die Visitation nicht selbst hält – muß von der wohlwollenden Verantwortung des Oberhirten zeugen.

4. Die Visitation darf nicht das einzige und isolierte Mittel zwischen Bischof und Kloster sein, anderes muß hinzukommen: etwa ein auch zwischenzeitlich funktionierender Informationsfluß durch einen freien Briefverkehr oder durch Ordensobernenkonferenzen mit Kontakten zum Bischof (vgl. cc. 708–709).

5. Es muß möglich sein, daß eine Visitation Folgen haben kann, und zwar gute: es muß ernsthaft in Betracht gezogen werden, daß Mißstände abgeschafft und die Disziplin gefördert wird, aber auch, daß Wünsche, Anträge oder Stellungnahmen der Kommunität nicht ohne Wirkung beim Visitator bzw. beim Diözesanbischof bleiben. Dies wird um so eher der Fall sein, je weniger sich eine Visitation mit dem bloßen Austausch von Höflichkeiten begnügt, und je weniger sie sich zugleich in monologischen, adhortativen Anweisungen erschöpft. Vielmehr müssen alle Einzelelemente der Visitation wie Einzel- und Gruppengespräche, gemeinsame Feier der Eucharistie, ernster Wille zum Aufeinanderhören und „Bessermachen“ zusammenwirken. Letztlich muß auch der Visitator willens sein, dazuzulernen.

6. Was die konkrete Form der Visitation angeht, darf und wird es von Diözese zu Diözese eine legitime Vielfalt geben. So verschieden wie die Visitatoren und Klöster, so verschieden werden im einzelnen die Dienstanweisungen und Fragebögen aussehen können. Was überall gleich sein sollte, ist der Geist, in dem die Visitation stattfindet: das Gespräch unter Brüdern und Schwestern, auch wenn dies die *correctio fraterna* nicht ausschließt.